

Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins "Bürger für Stadtfeld e. V."

Fassung vom 24.01.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürger für Stadtfeld" (im folgenden "Verein" genannt). Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister Magdeburgs führt er den Zusatz "eingetragener Verein" mit der Abkürzung "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Zusammenlebens der Bürger in Stadtfeld, insbesondere in Stadtfeld-Ost.

Dies geschieht u.a. durch:

- Organisation von Veranstaltungen aller Art wie z.B. Diskussionen, Konzerte, Lesungen u.ä..
- Förderung des Engagements für die Erhaltung und Errichtung privat und öffentlich betriebener kultureller und sozialer Einrichtungen im Stadtteil.
- Unterstützung von Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtteil.
- Unterstützung von Einrichtungen für ältere Bewohner im Stadtteil.
- Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und den Bürgern im Stadtteil durch Druckerzeugnisse und den Aufbau einer Internetpräsenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Der Verein hat:
 - (a) ordentliche Mitglieder und
 - (b) Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit einem vom Vorstand herausgegebenen Formular zu beantragen und wird wirksam mit dessen Zustimmung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wird.
6. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bisher gezahlter Mitgliedsbeiträge.
7. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz zweimaliger Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht gezahlt haben, ausschließen.

§ 5 Organe

Die Leitung des Vereins obliegt folgenden Organen:

- der Mitgliederversammlung und
- dem Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und von ihm oder dessen Beauftragten geleitet. Er lädt dazu schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Vorschläge zur Tagesordnung sind als Eilanträge noch zu Beginn der

Versammlung möglich. Die Zustellung der Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereinsvorsitzenden schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Anwesenheit ist durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste zu dokumentieren.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung von Aktivitäten und besonderen Aktionen
 - Beratung und Beschlussfassung der Richtlinien über Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung werden von einem zu Beginn der Versammlung bestätigten Mitglied aus der Mitte der Versammlung protokolliert und von diesem Mitglied und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Zwei-Drittel-Mehrheit, soweit nicht die Satzung und / oder das BGB Anderes bestimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus fünf bis sieben ordentlichen Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-wartin. Die weiteren Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzer/in.. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Eine Abwahl des Vorstandes ist möglich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er vertritt den Verein im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die Bücher des Vereins und erstellt den Jahresabschluss.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Wahl eines Vorstandes kann erst nach erfolgter Entlastung erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen. Kommt eine Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Änderungen bis Eintragung

Änderungen dieser Satzung, die auf Veranlassung des Registergerichtes zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder durch das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der vorläufigen Freistellung von der Körperschaftsteuer (Gemeinnützigkeit) notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.01.2024 neu beschlossen.